

Richtlinie zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Angeboten sowie Hinweise für PatientInnen bzw. KlientInnen

Inhalt

Präambel.....	3
1 Begrifflichkeiten.....	5
1.1 Psychotherapie.....	5
1.2 Berührungspunkte und Unterschiede zwischen Psychotherapie und Esoterik, Spiritualität und Religion.....	7
1.3 Unterscheidungsmerkmale zwischen Psychotherapieangeboten und Lebensbewältigungshilfeangeboten mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund	8
2 Der Schutz der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung.....	11
3 Psychotherapie als wissenschaftlich fundierte Krankenbehandlung.....	14
4 Anhang: Checkliste für Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten	18
4.1 Fragen zur angebotenen Methode	19
4.2 Fragen zur Person der Anbieterin/des Anbieters.....	20
4.3 Fragen zu den Rahmenbedingungen in der Praxis	20
4.4 Fragen zu den Kosten	21
Quellenangaben und Literatur	22
Abkürzungen.....	24
Impressum	25

Präambel

Diese Richtlinie, welche in Zusammenarbeit mit dem Psychotherapiebeirat erarbeitet wurde, zielt auf größtmögliche Rollenklarheit von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten ab. Patientinnen/Patienten und Klientinnen/Klienten sollen verlässlich davon ausgehen können, dass sie, wenn sie psychotherapeutische Leistungen in Anspruch nehmen, auch Psychotherapie im Sinne des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, erhalten und jede Rollenvermischung bzw. Rollenkonfusion vermieden wird.

Dies ist umso wichtiger, da zu beobachten ist, dass sich die Psychotherapie zunehmend mit esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Inhalten vermischt und eine Verlagerung esoterischer, spiritueller, religiöser und weltanschaulicher Orientierungs- und Sinnfragen in das psychotherapeutische Feld stattfindet. Eine immer größere Anzahl von Menschen ist für esoterische, spirituelle, religiöse und weltanschauliche Themen und Angebote ansprechbar, – insbesondere kleine – spirituelle Gemeinschaften bzw. sektenähnliche oder vereinnahmende Gruppierungen erfahren vermehrten Zuspruch. Heilsversprechen, religiöse Deutungen, magische Vorstellungen und Initiation werden gemischt mit wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden und Techniken. Diesbezügliche Phänomene werden beispielsweise umschrieben als „New-Age-Therapien“, „Psychomarkt“ oder „Psychoszene“, „esoterische Therapien“, „spirituelle Psychotherapie“, „Transpersonale Psychotherapie“, „Schamanismus“ bzw. „Neoschamanismus“, „alternative Gesundheitskultur“ oder „weltanschauliche Lebenshilfe“. Vor allem für Hilfe suchende Laien ist es kaum mehr durchschaubar, wo die Grenze zwischen wissenschaftlich fundierten und weltanschaulich überformten Lehr- und Behandlungsansätzen gezogen werden muss.

Definiert sich ein Lebensbewältigungshilfeangebot eindeutig als weltanschaulich bzw. esoterisch, spirituell oder religiös orientierend (und damit als nicht-psychotherapeutisch), trägt dies zu einer wichtigen Klarstellung für Hilfesuchende bei. Bei der Frage nach konkreter weltanschaulicher Orientierung und der Beantwortung grundlegender existentieller Fragen können Spiritualität oder Religion selbstverständlich sinnvoll ansetzen. Der Religion kann beispielsweise im Verhältnis zur Psychotherapie in gewisser Weise eine weitere transzendente Betrachtungsweise zufallen, insofern sie Erklärungsmodelle anbietet, im Zuge derer auch die Beantwortung von Existenzfragen geleistet werden kann, die über die Begrenztheit empirischer Wissenschaftlichkeit hinaus gehen.

Von der Psychotherapie zu unterscheiden sind alle Arten von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden, Humanenergetik (wie z.B. Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Aurainterpretation, mittels Auswahl von Edelsteinen durch Irisenergetik, mittels Energieübertragung durch die Hände, usw.), „Geistheilung“, „Schamanismus“ oder „Neoschamanismus“ und Ähnliches oder auch andere Geisteswissenschaften wie z.B. die Philosophie. Sofern es sich nicht um die Ausübung der Heilkunde handelt, können diese Angebote teilweise im Bereich des Gewerbes ausgeübt werden, jedoch nicht Teil einer Psychotherapie sein.

Die psychotherapeutische Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung hat den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes und den darauf basierenden Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu entsprechen, wobei in diesem Zusammenhang das Anbieten jeder Art von esoterischen Inhalten, spirituellen Ritualen und religiösen Heilslehren ausnahmslos zu unterlassen ist.

1 Begrifflichkeiten

1.1 Psychotherapie

Psychotherapie ist im Gesundheitsbereich ein eigenständiges Heilverfahren für die umfassende, bewusste und geplante (Kranken-)Behandlung von psychischen, psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden. Ziel einer Psychotherapie ist insbesondere, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, psychische Leidenszustände zu heilen oder zu lindern, in Lebenskrisen zu helfen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder die persönliche Entwicklung und Gesundheit zu fördern. Die Ausübung von Psychotherapie ist seit dem Jahr 1991 im Psychotherapiegesetz gesetzlich geregelt.

Mit der 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl. Nr. 189/1955), BGBl. Nr. 676/1991, wurde klargestellt, dass die Kosten einer psychotherapeutischen Krankenbehandlung von der sozialen Krankenversicherung (mit-)getragen werden, ausgenommen wenn das Ziel verfolgt wird, die Reifung und Entwicklung der Persönlichkeit zu fördern. Durch § 135 ASVG ist die Psychotherapie damit der ärztlichen Hilfe gleichgestellt. Eine esoterische, spirituelle, religiöse oder weltanschauliche Entwicklungsförderung ist jedenfalls nicht Gegenstand der Krankenkassen-finanzierten Psychotherapie.

Das Psychotherapiegesetz regelt und schützt insbesondere den Beruf, die Ausbildung, die Voraussetzungen für die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und die Berufsbezeichnung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten.

Erst durch die erfolgreiche Absolvierung der gesetzlich geregelten Ausbildung kann die/der Betreffende in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingetragen werden. Die/Der Psychotherapeut/in unterliegt jedenfalls mit der Eintragung in die Berufsliste – und bei Patientenkontakt auch bereits während der Ausbildung – den psychotherapeutischen Berufspflichten. Diese verpflichten unter anderem dazu, die Würde der Patientin/des Patienten bzw. Klientin/Klienten unabhängig insbesondere von Religion, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung zu achten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei der Ausbildung zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten um eine sehr lange und von fachlich

qualifiziertem Personal begleitete Ausbildung handelt, worin sich ein klarer Unterschied zu esoterischen, spirituellen, religiösen oder weltanschaulichen Wochenendseminaren ergibt, bei denen weder die eine noch die andere der beiden zuvor genannten Komponenten gegeben ist. Außerdem darf in der Psychotherapie weder eigenes Interesse noch das Interesse Dritter über das Wohl der Patientin/des Patienten gestellt werden. Patientinnen/Patienten ist durch die/den Berufsangehörige/n ideologisch und weltanschaulich neutral zu begegnen. Psychomanipulation, Indoktrination und Missbrauch für eigene (oder fremde) Ideologien und Philosophien sind nicht zulässig. Die Beziehung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten zur Patientin/zum Patienten soll von positiver Wertschätzung, Einfühlung, Authentizität, sozialer Kompetenz, Ehrlichkeit, Offenheit und Direktheit geprägt sein.

Die in der Ausbildung erworbene fachliche Kompetenz bildet die Grundlage für die psychotherapeutische Berufsausübung. Zur Einschätzung der Qualifikation einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten stellt die Eintragung in die Berufsliste ein Minimal Kriterium dar, welches die Fachlichkeit der/des Berufsangehörigen weitgehend sicherstellt.

Eine Psychotherapie verlangt immer auch die Bereitschaft der Patientin/des Patienten, an sich selbst zu arbeiten. Eine wirkliche Veränderung kann auch mit Hilfe der Psychotherapie nur dann herbeigeführt werden, wenn die Patientin/der Patient aktiv an ihrem/seinem Erleben und Verhalten arbeitet, was nicht immer leicht und manchmal schmerzhaft ist.

Kriterien einer wissenschaftlich fundierten Therapiemethode sind insbesondere:

1. Es besteht ein wissenschaftlicher Nachweis der erwünschten Wirksamkeit.
2. Sie beruht auf Voraussetzungen, die mit wissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar sind.
3. Sie geht nach Regeln vor, deren Grundlagen von bewährten psychologischen Theorien und Erkenntnissen hergeleitet sind.
4. Die Therapieziele sind ethisch legitimierbar.
5. Die Methode selbst ist ethisch vertretbar.
6. Die zu erwartenden unerwünschten Wirkungen werden in ihrer Art und Wahrscheinlichkeit untersucht und veröffentlicht.
7. Es besteht eine sinnvolle Kosten-Nutzen-Relation.

1.2 Berührungspunkte und Unterschiede zwischen Psychotherapie und Esoterik, Spiritualität und Religion

Berührungspunkte zwischen Psychotherapie und Esoterik, Spiritualität oder Religion ergeben sich bei Sinn- und Wertefragen, wie etwa bei der Erarbeitung persönlicher Lebensziele oder bei Fragen nach dem Lebenssinn sowie nach Tod und Sterben. Psychische Störungen oder Konflikte können aber auch in Zusammenhang mit einer religiösen Identitäts- und Orientierungssuche entstehen oder sich aus religiös bzw. weltanschaulich mitbedingten Konflikten im nahen sozialen Umfeld entwickeln.

Die Psychotherapie vermag keine allgemein verbindlichen Antworten im Sinne von „Wahrheiten“ auf existentielle Fragen oder gar eine transzendente Wirklichkeit zu geben und kann auch keine Werte- und Sinnfragen beantworten. So werden seriöse Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten keine allgemeingültigen Modelle propagieren, sondern vielmehr gemeinsam mit ihren Patientinnen/Patienten nach individuellen Lösungsmöglichkeiten (u.a. erforderlichenfalls auch für Werte- und Sinnfragen) suchen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass beispielsweise jede Form von Fundamentalismus ausnahmslos keinerlei Berührungspunkte oder Gemeinsamkeiten mit Psychotherapie haben kann und somit strikt von dieser zu trennen ist.

Sektenähnliche Gruppierungen im Umfeld von Esoterik, Spiritualität, Fundamentalismus, „Schamanismus“ bzw. „Neoschamanismus“ oder Religion können das Individuum entmündigen, Beziehungen trennen, „schwarz-weiß-Malerei“ betreiben, mit oft wirklichkeitsfremden Lehren indoktrinieren und finanzielle Ausbeutung der Anhänger/innen betreiben.

Hier zeigt sich deutlich der Unterschied zwischen wissenschaftlich begründeten psychotherapeutischen Methoden, die auf psychische Gesundheit abzielen, von auf Glaubensüberzeugungen basierenden Anwendungen (siehe 1.3).

1.3 Unterscheidungsmerkmale zwischen Psychotherapieangeboten und Lebensbewältigungshilfeangeboten mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die professionelle Haltung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten von wesentlicher Bedeutung ist und eine Bedingung für professionelles Handeln in der Berufsausübung darstellt. So kann etwa ein Symbol einerseits im Rahmen wissenschaftlich fundierter psychotherapeutischer Methodik Verwendung finden, andererseits aber, ausgestattet mit magischer Bedeutung, im esoterischen, spirituellen, religiösen oder weltanschaulichen Zusammenhang auf eine/n völlig andere/n Hintergrund bzw. Haltung hinweisen.

Im psychotherapeutischen Kontext wird die Fähigkeit zur Veränderung in der Patientin/dem Patienten bzw. Klientin/Klienten gesehen. Esoterische, spirituelle, religiöse und weltanschauliche Ansätze bauen dagegen in der Regel auf externen Kräften, Mächten oder Energien auf.

Während wissenschaftlich fundierte Psychotherapieangebote begrenzte, aber konkrete, mögliche Erfolgsaussichten benennen, sind die Erfolgsversprechen von Angeboten aus dem esoterischen, spirituellen, religiösen oder weltanschaulichen Bereich oft sehr umfassend, aber vage. Letztere versprechen meist eine schnelle und umfassende Persönlichkeitsveränderung ohne große eigene Bemühungen.

Wissenschaftlich ausgebildete Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und rationaler Grundlagen. Das Weltbild esoterischer, spiritueller, religiöser oder weltanschaulicher Angebote basiert hingegen meist auf Glaubensvorstellungen bzw. -überzeugungen.

Grundannahmen über die Entstehung von Störungsbildern sind bei wissenschaftlich fundierter Psychotherapie theoriegeleitet. Anbieter/innen mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund ziehen hingegen häufig auf „Glauben“ basierende Erklärungsmuster heran, die weder bestätigt noch widerlegt werden können.

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten stellen ihren therapeutischen Interventionen eine fundierte Diagnoseerstellung voran, um ein theoriegeleitetes methodisches Vorgehen zu gewährleisten und gezielte Maßnahmen einleiten zu können. Anbieter mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund benötigen demgegenüber oft keine Diagnose im wissenschaftlichen Sinn. Selbst eine vorliegende z.B. medizinische Diagnose interessiert meist nicht. Bei esoterischen, spirituellen, religiösen oder weltanschaulichen Angeboten wird die Ursache der Erkrankung bzw.

Störung und die fehlende „Heilung“ häufig auf mangelnden „Glauben“ der/des Patientin/ Patienten bzw. Klientin/Klienten zurückgeführt, da die Ursache der Krankheit bei der/dem Einzelnen liege und nur diese/r durch Selbstheilungsriten wieder die Gesundheit herbeizuführen vermöge.

Das zentrale Werkzeug psychotherapeutischer Therapieverfahren ist in der Regel das Gespräch bzw. das bewusst reflektierte und fachlich begründete Gestalten der psychotherapeutischen Beziehung mit psychotherapeutischen Techniken und anderen in der Methode gegründeten Interventionen. In Angeboten mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund soll „Heilung“ dagegen aufgrund des Glaubens z.B. an höhere Mächte oder magische Gegenstände herbeigeführt werden.

Die Wirksamkeit psychotherapeutischer Verfahren wurde wissenschaftlich überprüft und erst nach einem langwierigen Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Psychotherapiebeirat erfolgt eine Anerkennung durch die Behörde. Bei Angeboten mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund sind demgegenüber nicht rational überprüfbare Glaubensüberzeugungen maßgeblich. Die Wirksamkeit wird als symptomunspezifisch propagiert. Ursachen für Misserfolge werden regelmäßig nicht in der Methode, sondern häufig bei der/dem Patientin/ Patienten bzw. Klientin/Klienten gesucht.

Die Wirksamkeit anerkannter psychotherapeutischer Methoden muss durch empirische Studien nachgewiesen worden sein, welche nachprüfbar sind. Bei Angeboten mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund gibt es keine Überprüfbarkeit im wissenschaftlichen Sinn. Anbieter/innen sprechen meist davon, dass ihr Angebot weder erklärbar noch überprüfbar, sondern nur erfahrbar ist.

Fundiert ausgebildete Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingetragen sind, müssen ihre Arbeit fortlaufend in Supervision überprüfen und reflektieren sowie sich der gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildung unterziehen. Zudem wird die Einhaltung der Berufspflichten im Anlassfall oder stichprobenartig durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz überprüft, wobei eine Verletzung der Berufspflichten den Verlust der Vertrauenswürdigkeit und somit ein Erlöschen der Berufsberechtigung nach sich ziehen kann. Anbieter/innen mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund unterziehen sich in der Regel keiner Überprüfung oder Qualitätskontrolle.

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind qualifizierte Fachleute im Gesundheitswesen mit einem klar definierten Know-How und keine „Gurus“,

„Wunderheiler/innen“, „Weise Frauen“, „Schamaninnen“/„Schamanen“ bzw.
„Neoschamaninnen/Neoschamanen“, „Chanelling-Medien“ oder „geistige Führer/innen“.

2 Der Schutz der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung

Bei allen Fragen eine fachlich ebenso wie ethisch vertretbare Ausübung des psychotherapeutischen Berufes betreffend gilt es, die spezifische psychotherapeutische Beziehung und deren Schutz in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung zu stellen – wie dies in der Präambel des Berufskodex angesprochen wird:

„In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten.“

Wie schützenswert diese spezifische psychotherapeutische Beziehung ist und welche besondere Verantwortung auf Seiten der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zu übernehmen ist, zeigt sich bereits in der Überschrift zu Punkt III des Berufskodex:

„Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung“

„... die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf umfassende Aufklärung, insbesondere über Art und Umfang der geplanten psychotherapeutischen (Kranken-)Behandlung; diese Aufklärung hat auch das Setting, die Frequenz, die allfällige Gesamtdauer – soweit abschätzbar – die Honorierung, Urlaubsregelung und alle sonstigen Informationen zu umfassen, die zur Klärung des besonderen Vertragsverhältnisses erforderlich sind;“

(Berufskodex Punkt III. 4., S. 6)

Einer der zentralen Punkte des Schutzes der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung liegt in der Verantwortung angesichts der besonderen Abhängigkeitssituation. Der Berufskodex macht unmissverständlich deutlich, dass die persönliche Weltanschauung, wie z.B. auch die religiöse Einstellung, der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten nicht aktiv und steuernd in den Behandlungsprozess einfließen darf:

„... die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen oder der Patienten auf einen verantwortlichen Umgang mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der psycho-therapeutischen Beziehung:

- jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Psychotherapieverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes dar;
- Missbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des psychotherapeutischen Berufes ihren psychotherapeutischen Aufgaben gegenüber den Patientinnen oder den Patienten untreu werden, um ihre persönlichen Interessen, insbesondere sexueller, wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer oder religiöser Natur zu befriedigen; daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, dementsprechend alle Verstrickungen mit den Patientinnen oder den Patienten zu meiden;
- für den Fall, dass sich während einer Psychotherapie seitens der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten eine nicht auflösbare emotionale Verstrickung (wie z.B. Verliebtheit, Ablehnung, Identifikation) abzeichnet, besteht die Verpflichtung, den Eigenanteil zu reflektieren (insbesondere durch Supervision, Intervision, Selbsterfahrung) und zu klären, ob der psychotherapeutische Prozess noch verantwortlich weitergeführt werden kann; sollte dies nicht der Fall sein, ist die Psychotherapie umgehend zu beenden und dafür Sorge zu tragen, dass die Patientin/ der Patient den psychotherapeutischen Prozess woanders weiterführen kann und somit auch einen Ort der Reflexion über das aktuelle Geschehen erhält;
- die Verantwortung für die Vermeidung von Verstrickungen liegt allein bei den Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und kann nicht den Patientinnen und Patienten übertragen werden;
- entsprechende Verstöße gegen die Berufsethik sind geeignet, die Vertrauenswürdigkeit der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes ernsthaft in Frage zu stellen; ...“

(Berufskodex Punkt III. 9., S. 7-8)

Wenn also Patientinnen/Patienten das Thema Religion, Gebete, spirituelle Rituale oder Ähnliches als für sich selbst wesentlich „mit in die Stunde bringen“, gilt es – wie wohl bei allen anderen Themen auch – gemeinsam mit der Patientin/dem Patienten zu verstehen, welche Bedeutung dieses für sie/ihn und in ihrem/seinem Leben hat und unter Umständen einen Bezug zur konkreten (Leidens)-Situation herzustellen.

Aktives Einbringen oder Ausführen solcher Ansätze und Handlungen wie beispielsweise von Gebeten oder esoterischen bzw. spirituellen Ritualen durch die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten ist ausnahmslos kein Bestandteil der Psychotherapie und verstößt gegen die psychotherapeutische Berufsethik im oben beschriebenen Sinn.

Wenn andere Kontakte und gemeinsame Kontexte (wie z.B. gemeinsame Gebets- oder Glaubensgruppen) zwischen der Psychotherapeutin/dem Psychotherapeuten und der Patientin/dem Patienten entstehen, gilt ebenfalls die im Berufskodex normierte Regelung, also dies für sich in einer Supervision zu klären und, falls diese Kontakte bzw. Kontexte nicht gelöst werden können, die Psychotherapie verantwortungsvoll zu beenden.

3 Psychotherapie als wissenschaftlich fundierte Krankenbehandlung

§ 1 Psychotherapiegesetz bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass Psychotherapie eine wissenschaftlich fundierte Krankenbehandlung ist.

Wie dies auch in den Erläuterungen zum Psychotherapiegesetz zum Ausdruck kommt, versteht sich Psychotherapie als emanzipatorischer (Selbst-)Erkennungs- und Verstehensprozess, bei dem die akute Situation, der Leidenszustand vor dem Hintergrund des eigenen Geworden-Seins verstanden wird bzw. verstanden werden kann. Es geht also um ein Bewusstmachen von psychodynamischen Zusammenhängen, von der Bedeutung der jeweiligen Position im System und auch um die Erweiterung des Handlungs- und Empfindungsspielraums.

Auch in der Anerkennungsrichtlinie (Kriterien für die Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1992, S 35ff, wird die wissenschaftliche Fundierung als Voraussetzung für die psychotherapeutische Fachlichkeit deutlich hervorgehoben:

„Insgesamt geht es beim Anerkennungsverfahren im Sinne des Psychotherapiegesetzes um die Ermittlung von psychotherapeutischen Methoden, die ausreichend praktisch erprobt wurden und eine wissenschaftliche Fundierung entwickelt haben sowie weiters auch international verankerten und diskutierten Standards entsprechen.“

(Anerkennungsrichtlinie, S. 3)

Bekehrungsinitiativen, Heilsversprechungen, missionarische Ansätze bzw. esoterische, spirituelle oder religiöse Praktiken stehen somit in krassem Widerspruch zum Selbstverständnis von Psychotherapie als wissenschaftlich fundierte Krankenbehandlungsmethode im Sinne eines solchen Verstehens- und Veränderungsprozesses.

Ergänzend dazu sei festgehalten, dass Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sowohl durch das Psychotherapiegesetz als auch den Berufskodex grundsätzlich angehalten sind, wissenschaftlich anerkannte Methoden im Kontext der Psychotherapie anzuwenden, wobei auch nicht jede in anderen Fachkontexten wissenschaftlich anerkannte Methode

unter die zur psychotherapeutischen Krankenbehandlung wissenschaftlich anerkannten Methoden gerechnet werden kann.

„Darüber hinaus ist mit der Ausübung der Psychotherapie – nämlich auf wissenschaftlicher Grundlage zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Reifung und Entwicklung leidender Menschen beizutragen – auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden ...“

(Berufskodex, S.3)

Im Berufskodex werden Fort- und Weiterbildung, die Reflexion bzw. Supervision und vor allem der kollegiale Diskurs als notwendige qualitätssichernde Maßnahmen festgehalten. Um „Qualitätssicherheit“ herzustellen, sollten Fort- und Weiterbildungen, die als psychotherapeutisch-wissenschaftlich relevant gelten und als solche anerkannt werden wollen, zertifiziert werden.

Diesem Prinzip wird in der Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000, S 89ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2001, S 26, wie folgt Rechnung getragen:

„Als Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

- 1. die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen für das Fachspezifikum;*
- 2. die vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannten Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen;*
- 3. der ÖBVP selbst;*
- 4. andere Ausbildungsinstitutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapierrelevante Inhalte anbieten;*
- 5. einzelne nachweislich besonders qualifizierte PsychotherapeutInnen, die über eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung verfügen, oder Gruppierungen von PsychotherapeutInnen (die z.B. in entsprechenden Vereinen organisiert sind);*
- 6. andere Fachleute, die psychotherapierrelevante und methodenrelevante Inhalte anbieten und dafür besonders qualifiziert sind;“*

Somit kann festgehalten werden, dass Gebete, religiöse Rituale oder andere esoterisch, spirituell, religiös oder weltanschaulich begründete Handlungen nicht zu einer psychotherapeutischen Methode, die eine geplante Krankenbehandlung ermöglicht, gehören können. Dasselbe gilt auch für eine Psychotherapie, die mit dem Ziel einer Persönlichkeitsentwicklung durchgeführt wird.

Auch mit Bezugnahme auf das Psychotherapiegesetz muss festgehalten werden, dass Psychotherapie nicht das Zusammenwürfeln einzelner methodisch-didaktischer Handlungen ist und sein kann, sondern nur Methoden anerkannt sind, die – basierend auf dem jeweiligen Menschenbild – über eine Theorie hinsichtlich der Entwicklung des Menschen und somit der Entstehung von psychischen Leidenszuständen verfügen und daraus ableitend psychotherapeutische Settings und Techniken begründen.

Hier sei angemerkt, dass Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die häufig einen weiteren Beruf haben, immer klar unterscheiden müssen, welchen Beruf (z.B. einerseits Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe, Ärztin/Arzt, Musiktherapeutin/Musiktherapeut, Theologin/Theologe, Pädagogin/Pädagoge, Philosoph/in, Sozialarbeiter/in, Lebens- und Sozialberater/in oder andererseits Psychotherapeutin/Psychotherapeut) sie jeweils in der konkreten Situation ausüben – und dies auch im Sinne der Aufklärungspflicht mit der Patientin/dem Patienten besprechen. Eine Klärung und Benennung der jeweiligen Funktion bzw. Rolle im Sinne der Informiertheit der Patientin/des Patienten ist daher notwendig.

Eine psychotherapeutische Behandlung bzw. Betreuung von Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten und gleichzeitige oder nachfolgende berufliche Tätigkeit in weiteren Berufen, ausgenommen in einem anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, ist zu unterlassen.

Dieser Vorgabe folgend kann beispielsweise ein/e Seelsorger/in, die/der auch Psychotherapeut/in ist, in ihrer/seiner seelsorgerischen Arbeit und Aufgabe – und ausschließlich in dieser – z.B. das Gebet aktiv einbringen. Wenn sie/er jedoch als Psychotherapeut/in tätig ist, gelten andere fachliche und ethische Standards, sodass dies mit der Rolle als Psychotherapeut/in nicht vereinbar ist.

Dieser Gedanke findet sich auch im Berufskodex im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftreten von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten wieder:

„... die Verpflichtung, bei Werbung und Ankündigungen in der Öffentlichkeit fachlichen Gesichtspunkten strikt den Vorrang vor kommerziellen Gesichtspunkten einzuräumen; Werbung oder Ankündigungen sind dabei auf das sachlich Gebotene zu beschränken:

- wahrheitswidrige Werbung, fachfremde Werbung, irreführende Werbung oder marktschreierische Werbung (d.h. Ankündigungen, die nicht wörtlich, sondern als nicht ernst gemeinte Übertreibung aufgefasst werden) ist unzulässig; unter fachfremder Werbung sind Behandlungsangebote, Ausbildungen, erlernte Techniken oder Methoden zu verstehen, die grundsätzlich keine Inhalte oder Techniken einer anerkannten psychotherapeutischen Methode im Sinne des Psychotherapiegesetzes oder nicht fachlich anerkannt sind;

- Werbung und Ankündigungen sollen jedoch ausreichende Information über Art und Umfang der angebotenen Leistungen sowie, über die geforderten Entgelte und die Rechte der Patientinnen und Patienten enthalten; ...“

(Berufskodex, Punkt IV. 4., S. 12)

4 Anhang: Checkliste für Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten

Hinweise auf unseriöse (psychotherapeutische) Angebote mit esoterischem, spirituellem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund

- Die/Der Anbieter/in verspricht rasche und einfache Heilung für viele Arten psychischer und physischer Beschwerden, Erkrankungen, Leidenszustände und Probleme.
- Sie/Er fragt nicht danach, ob eine medizinische, (vorangegangene) psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Diagnose vorliegt.
- Sie/Er erkundigt sich nicht nach der bisherigen Behandlung der Beschwerden oder allfälligen Krankheiten.
- Es ist nur wenig Zeit für ein Erstgespräch: Die/Der Anbieter/in fragt nicht nach Problemen, den Lebensumständen und Arbeitsbedingungen und lässt Sie nicht ausführlich genug zu Wort kommen, trotzdem wird rasch eine „Diagnose“ gestellt.
- Ohne Zustimmung wird eine Anwendung begonnen oder zu einer umfangreichen Behandlungsserie geraten. Vorgehen und Ziel der Anwendung werden nicht vereinbart.
- Die Anwendung wird nicht besprochen.
- Es wird nicht begründet, warum zu der geplanten Vorgangsweise geraten wird.
- Sie erhalten keine ausführlichen Informationen und keinen Anwendungsplan.
- Die Anwendung wird als völlig risikolos dargestellt.
- Ihr Wunsch, sich vor der Anwendung noch mit anderen Personen zu beraten, wird abgelehnt. Von Ihnen geäußerte Fragen oder Kritik werden nicht besprochen oder ignoriert.
- Es wird ihnen nahegelegt, teure Produkte (Bücher, CDs, DVDs, Nahrungsergänzungsmittel, Cremes, magische Gegenstände u.Ä.) bei der/dem Anbieter/in zu kaufen.
- Obwohl sich Ihr Allgemeinzustand verschlechtert oder vermehrt Krankheitssymptome auftreten, wird die Anwendung nicht beendet und die Konsultation einer/eines Ärztin/Arztes, Klinischen Psychologin/Klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologin/ Gesundheitspsychologen, (anderen) Psychotherapeutin/Psychotherapeuten oder Krankenanstalt nicht geraten.
- Allfällig verschriebene und von Ihnen eingenommene Medikamente sollen abgesetzt werden.

- Die/Der Anbieter/in behauptet – ohne eine entsprechende Ausbildung nachweisen zu können – Angehörige/r eines (gesetzlich geregelten) Gesundheitsberufes zu sein.
- Sie/Er gibt eine Berufsbezeichnung an (insbesondere „...therapeut/in“), die zur Verwechslung mit einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf führen kann.
- Die/Der Anbieter/in bewirbt ihre/seine Tätigkeiten überschwänglich in Printmedien, im TV oder im Internet, u. U. auch mit Namen bekannter Stars.
- Sie/er stellt sich als Wunderheiler/in oder Entdecker/in einer ganz neuen Methode dar, die niemand anderer beherrscht.
- Sie/Er stellt sich als von den Behörden verfolgte Person dar.
- Es fallen abfällige Bemerkungen über psychotherapeutische oder „schulmedizinische“ Behandlungen.
- Es wird große Gefahr prophezeit, wenn Sie die Anwendung ablehnen.
- Ein Ausstieg ist für Sie nicht jederzeit möglich.
- Die/Der Anbieter/in stellt sich als Führungspersönlichkeit („Guru“) dar, die/der von Ihnen und von den anderen Klientinnen/Klienten nicht kritisiert wird.
- Es werden viele bis alle Bereiche Ihres Lebens reguliert. Es erfolgt eine Kontrolle dieser Regeln.
- Ihr bisheriges Leben wird systematisch abgewertet. Sie werden aufgefordert, sich von Ihrem Familien- und Freundeskreis zu distanzieren.
- Die Anwendungen und ergänzenden Angebote nehmen laufend mehr Ihrer Zeit in Anspruch.
- Sie müssen sich entkleiden oder Körperkontakt mit der/dem Anwender/in bzw. anderen Gruppenmitgliedern zulassen.
- Verschwiegenheit wird nicht garantiert.
- Die Kosten der Anwendung werden nicht besprochen und Ihre Zustimmung wird nicht eingeholt.
- Eine Rechnung für die Barzahlung wird nicht oder nur widerwillig ausgestellt.
- Es wird eine Vorauszahlung gefordert.

4.1 Fragen zur angebotenen Methode

- Welches Ziel kann mit der Methode erreicht werden?
- Was wird konkret gemacht und in welchen Einzelschritten wird die Anwendung ablaufen?
- Wie lange wird die Anwendung dauern? Ist eine Serie von Anwendungen geplant?
- Worin besteht der wesentliche Unterschied dieser Methode zur Psychotherapie?
- Kann ich diese Methode mit einer medizinischen/ psychotherapeutischen/klinisch-psychologischen Behandlung kombinieren?

- Kann ich bei Anwendung der Methode die bisher eingenommenen Medikamente weiter einnehmen? Spricht etwas gegen die weitere Einnahme der bereits bisher eingenommenen Medikamente?
- Kann die Methode auch unerwünschte Wirkungen und Risiken haben? Wie könnte ich erwünschte Wirkungen der Methode erkennen?

4.2 Fragen zur Person der Anbieterin/des Anbieters

Unter den Anbieterinnen/Anbietern von Methoden bzw. Anwendungen mit esoterischem, spirituellem oder religiösem Hintergrund finden sich solche, die seriös und verantwortungsvoll arbeiten, aber auch Scharlatane. Beachten Sie folgende Hinweise und stellen Sie Fragen:

- Welche Grundqualifikation (Gesundheitsberuf, Gewerbe, usw.) haben Sie erworben? Wie lange hat die Grundausbildung gedauert? Ist die Ausbildung gesetzlich geregelt?
- Wie und wo haben Sie sich in dieser Methode ausgebildet?
- Wie lange dauerte die Ausbildung – ein Wochenende, mehrere Monate oder Jahre?
- Nehmen Sie an Fort- und Weiterbildungen teil?
- Wenden Sie dieses Verfahren bei allen Beschwerden und ohne Unterschied bei allen Personen an?
- Kann ich zu der geplanten Anwendung eine zweite oder dritte Meinung einholen?
- Bei Gruppenarbeit: Haben Sie spezielle Kompetenzen für die Arbeit mit Gruppen erworben? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?
- Welche Sicherheit geben Sie, dass die Verschwiegenheit gewahrt wird?

4.3 Fragen zu den Rahmenbedingungen in der Praxis

- Ist die Praxis, in der die Anwendungen stattfinden sollen, von Privaträumen getrennt?
- Machen die „Behandlungs-“ und Nebenräume einen hygienisch einwandfreien Eindruck?
- Gibt es geregelte Praxiszeiten – oder wird nur gelegentlich „behandelt“?
- Ist eine vertrauliche Gesprächssituation gewährleistet?
- Können Bedenken gegenüber der Methode geäußert werden oder haben Sie das Gefühl etwas Falsches zu sagen, wenn Sie oder andere Personen Kritik bzw. Bedenken äußern?
- Wird Ihnen das Gefühl vermittelt, dass Sie sich schuldig machen, wenn Sie die Anwendung nicht in Anspruch nehmen?
- Ist es selbstverständlich, dass Ihnen Bedenkzeit eingeräumt wird, um sich für die Art der Anwendung zu entscheiden?

- Ist es möglich, dass Sie sich gemeinsam mit einer Begleitperson über Nutzen und Risiken der Anwendungsmethode informieren?
- Ist die Ausrüstung für die Anwendung geeignet und die Atmosphäre für Sie angenehm bzw. passend?

4.4 Fragen zu den Kosten

- Wie hoch sind die Anwendungskosten? Was wird die Anwendung insgesamt kosten, was ist für andere Materialien zu bezahlen?
- Wie wird der Arbeitsaufwand berechnet?
- Sind außerdem noch weitere Kosten zu erwarten?
- Wird die Bezahlung mit einer Rechnung bestätigt?
- Zahlt bzw. refundiert die soziale Krankenversicherung die gesamten Kosten, einen Teil oder nichts?
- Müssen für eine eventuelle Abrechnung mit der sozialen Krankenversicherung falsche Angaben gemacht werden? Das Delikt des Betruges ist in der Folge von Ihnen als Empfänger/in der Leistung zu verantworten, wenn Sie mit falschen Angaben Kostenerstattung beantragen.

Quellenangaben und Literatur

- Anerkennungsrichtlinie, Kriterien für die Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1992
- Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 13.03.2012
- Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- **Bochinger Christoph:** „New Age“ und moderne Religion. Religionswissenschaftliche Perspektiven, S. 386, Gütersloh 2. Auflage 1995
- Donau-Universität Krems, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit: Psychotherapie: Risiken, Nebenwirkungen und Schäden - Zur Förderung der Unbedenklichkeit von Psychotherapie (RISK-Studie), Endbericht Juli 2012
- Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000
- Information des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu Komplementär/Alternativmedizin
https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Medizin_und_Berufe/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin/
- **Leitner Anton, Schigl Brigitte, Märten Michael** (Hg.): Wirkung, Risiken und Nebenwirkungen von Psychotherapie – Ein Beipackzettel für TherapeutInnen und PatientInnen, Facultas, 2014
- **Niel-Dolzer Evelyn,** Spiritualität und Psychotherapie, Systemische Notizen 02/15
- **Perrez Meinrad, Baumann Urs** (Hg.): Lehrbuch Klinische Psychologie, Band 2, Verlag Hans Huber Bern, 1. Auflage 1991
- Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das Verhalten in der Öffentlichkeit (Werberichtlinie) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 14.12.2010
- Richtlinien der Österreichischen Volkshochschulen zum Umgang mit Esoterikangeboten (Beschlissen vom Vorstand am 20.11.2013) <http://www.vhs.or.at/538/>
- **Schulthess Peter,** Die transpersonale Therapie transzendiert die Grenzen des Gebietes der Psychotherapie, Gestalttherapie 1/2015
- Sekten-Info Nordrhein-Westfalen http://sekten-info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=220&Itemid=46

- Spiritualisierung psychotherapeutischer Angebote (aus: BLJA Mitteilungsblatt 2/07), Bayerisches Landesjugendamt
http://www.blja.bayern.de/textoffice/fachbeitraege/Spiritualisierung_07.html
- **Utsch Michael, Bonelli Raphael M., Pfeifer Samuel**: Psychotherapie und Spiritualität, Springer, 2014

Der Bundesstelle für Sektenfragen wird für die inhaltliche Unterstützung gedankt.

Abkürzungen

BGBI.	Bundesgesetzblatt
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
bzw..	beziehungsweise

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

MR Dr. Susanne Weiss

MR Mag. Gabriele Jansky-Denk

Maria Sagl, MSc

auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Schriftliche Anfragen sind unter Angabe einer Telefonnummer per E-Mail an ipp.office@sozialministerium.at zu richten.



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 1 711 00-0
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)